1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung)

Gemäß der §§ 19 Abs: 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thürko) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI.S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBI. S. 113) sowie der §§ 1,2, und 9 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung am 21.09.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung Erhebung eines Kurbeitrages

(Kurbeitragssatzung) beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla vom 12.01.2007 (Bekanntmachung "Ruhlaer Zeitung" Nr. 2 vom 18.01.2007) wird wie folgt geändert:

§ 6 – Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung- wird wie folgt geändert.

Abs. (2) Satz 1

Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres 1,20 Euro.

Abs.(3)

Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit Ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein Kurbeitrag von 40,00 Euro erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ruhla, 16.11.2010

-Siegel-

Henning Bürgermeister